

Ordnung zur Änderung der Ordnung
für die Bachelorprüfung im Studiengang Informatik
des Fachbereichs Mathematik und Informatik
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Vom 21. März 2006

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 17 - Mathematik und Informatik - am 07. Juli 2004 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang Informatik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 24. Februar 2006, Az.: 15226 Tgb.Nr. 12/05 , genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang Informatik des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 28. September 2001 (St.Anz. S. 2032) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Ordnung
für die Bachelorprüfung
im Studiengang Informatik
des Fachbereichs Physik, Mathematik und Informatik
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Vom 28. September 2001“

2. In § 2, § 6 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3, Absatz 4 Satz 2, § 15 Abs. 2 Satz 1 und § 17 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Mathematik und Informatik“ durch die Worte „Physik, Mathematik und Informatik“ ersetzt.
3. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „einschließlich des Betriebspraktikums und der Bachelorarbeit höchstens“ gestrichen und die Zahl „120“ wird durch die Zahl „103“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „in der Studienordnung“ durch die Worte „im Studienplan“ ersetzt.
4. § 5 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird das Wort "einmal" durch das Wort "zweimal" ersetzt.
 - b) Satz 3 wird gestrichen.
 - c) In Satz 4 wird der Klammerzusatz "(im gleichen oder nächsten Semester)" durch den Klammerzusatz „(spätestens 6 Monate nach dem Nichtbestehen)“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 "(1) Prüfungsrelevante Studienleistungen gemäß § 5 Abs.2. werden von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet."
- b) Nach Absatz 1 werden folgende neue Absätze 2, 3 und 4 eingefügt:
 „(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer.

 (3) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs.1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG, sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 HochSchG können durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Fachbereichsrates zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferinnen oder Prüfer für eine Fachprüfung kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.
 (4) Zur Beisitzerin und zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer mindestens einen Bachelorabschluss oder einen diesem vergleichbaren Abschluss besitzt."
- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 5 bis 7.
6. In § 8 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Fernstudien“ die Worte „sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden (§ 67 Abs. 4 HochSchG)“ eingefügt.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
 a) Nach Absatz 4 wird folgender neue Absatz 5 eingefügt:
 "(5) Bei schriftlichen Arbeiten jedweder Art hat die oder der Studierende bei der Abgabe eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat."
 b) Die Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.
8. § 12 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 "(2) Die für die Bachelorvorprüfung erforderlichen Studienleistungen sind erbracht, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an allen in Anhang 1 genannten Veranstaltungen erfolgreich teilgenommen hat (vgl. § 5 Abs. 5)."

 b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 "(4) Für jedes der in § 11 Abs. 2 genannten Module wird aus den dazugehörigen Pflichtlehrveranstaltungen gemäß Anhang 1 eine Modulnote nach Maßgabe von § 10 Abs. 2 Satz 2 gebildet. Die Gesamtnote der Bachelorvorprüfung ist das mit den dazugehörigen Kreditpunkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten. Praktika werden nicht benotet und gehen daher nicht in die Berechnung der Noten ein."

9. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zur Bachelorhauptprüfung zählen ferner die gemäß Anhang 2 vorgesehenen prüfungsrelevanten Studienleistungen

1. in den Modulen der Informatik,
2. im Modul Anwendungsfach.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

“(3) Das Studium im Anwendungsfach dient der interdisziplinären Ausbildung im wissenschaftlichen Umfeld. Die damit verbundene fächerübergreifende Vertiefung kann aus den folgenden Fächern gewählt werden:

1. Betriebswirtschaftslehre,
2. Biologie,
3. Chemie,
4. Filmwissenschaft,
5. Geographie,
6. Geologie,
7. Linguistik,
8. Mathematik,
9. Medizin,
10. Musikwissenschaft,
11. Physik,
12. Physikalische Chemie,
13. Publizistik,
14. Rechtswissenschaft,
15. Volkswirtschaftslehre.

Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag weitere Fächer als Anwendungsfächer zulassen. Für eine Sicherstellung des Lehr- und Prüfungsangebots ist Sorge zu tragen.“

10. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden in der Verweisung „§ 15 Abs. 4 Satz 2“ die Worte „Satz 2“ gestrichen“.

b) Absatz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. mindestens 50 der gemäß § 18 Abs. 3 Nr. 2-5 erforderlichen 64 Kreditpunkte erworben hat,“.

11. § 15 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Betreuung der Bachelorarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 7 Abs. 3 ausgegeben, betreut und bewertet (Betreuerin bzw. Betreuer).

(3) In begründeten Einzelfällen kann eine Bachelorarbeit auch in einem anderen Fachbereich der Johannes Gutenberg-Universität oder in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, sofern die in Absatz 2 genannte Person schriftlich bestätigt, dass das gestellte Thema einen Bezug zur Informatik hat, dass die Betreuung der Arbeit gesichert ist und dass sie oder er als Gutachterin oder als Gutachter die Verantwortung für die spätere Bewertung der Arbeit übernehmen wird.“

12. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die vorgelegte Bachelorarbeit ist von der Betreuerin oder dem Betreuer zu bewerten und ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt eine zweite sachkundige Gutachterin oder einen zweiten sachkundigen Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 7 Abs. 3. Eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs.1 Satz 2 HochSchG kann auf Antrag der Erstgutachterin oder des Erstgutachters ein Zweitgutachten erstellen.

Mindestens eine oder einer der Gutachtenden soll in der Regel Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des Instituts für Informatik am Fachbereich Mathematik und Informatik der Johannes Gutenberg-Universität sein.“

13. § 17 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

“Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Prüfenden oder von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.“

14. § 18 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Über die in § 14 Abs. 3 genannten Unterlagen hinaus sind - soweit nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt eingereicht - für die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung aus dem gewählten Anwendungsfach und aus dem Bereich Informatik nach folgender Maßgabe 74 Kreditpunkte erforderlich:

1. Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen Betriebspraktikums (10 Kreditpunkte) von drei Monaten Dauer mit einem Bezug zur Informatik; das Betriebspraktikum kann frühestens am Ende des 4. Fachsemesters und nach dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorvorprüfung begonnen werden,

2. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an mindestens zwei Praktika des Hauptstudiums im Umfang von jeweils 3 Kreditpunkten,

3. Leistungsnachweise aus mindestens zwei Hauptseminaren, wobei ersatzweise auch ein Proseminar und ein Hauptseminar belegt werden kann, im Umfang von jeweils 4 Kreditpunkten,

4. Leistungsnachweise zu den Modulen gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 im Umfang von jeweils mindestens folgenden Kreditpunkten:

- Schwerpunkt Datenbanken: 10 Kreditpunkte,
- Schwerpunktfach I: 12 Kreditpunkte,
- Schwerpunktfach II: 12 Kreditpunkte.“

5. Leistungsnachweise im gewählten Anwendungsfach im Umfang von 16 Kreditpunkten.

15. In § 19 Abs. 1 bis 3 wird das Wort "Prüfung" jeweils durch das Wort "Abschlussprüfung" ersetzt.

16. In § 20 Nr. 3 wird die Verweisung „§ 18 Abs. 3 Nr. 3 und 4“ durch die Verweisung „§ 18 Abs. 3 Nr. 3 bis 5“ ersetzt.

17. Anhang 1 erhält folgende Fassung:

“Anhang 1 zu § 5 Abs. 2 u. 8, § 11 Abs. 2
Für die Bachelorvorprüfung relevante Studienleistungen
(Pflichtlehrveranstaltungen im Grundstudium):

Modul	Fachgebiet	SWS	Kreditpunkte	Leistungsnachweis
Softwareentwicklung	Einf. in die Programmierung	4	6	qualifiziert
	Einf. in die Softwareentwicklung	4	6	qualifiziert
	Software-Engineering	4	6	qualifiziert
	Software-Praktikum	2	3	erfolgreiche Teilnahme
	Programmiersprachen	4	6	qualifiziert
Theoretische Informatik	Theoretische Grundlagen der Informatik I	4	6	qualifiziert
	Theoretische Grundlagen der Informatik II	4	6	qualifiziert
	Datenstrukturen u. effiziente Algorithmen	6	9	qualifiziert
	Praktikum	2	2	erfolgreiche Teilnahme
Technische Informatik	Technische Informatik	4	6	qualifiziert
Mathematik	Mathematik für Informatiker I	10	15	qualifiziert
	Mathematik für Informatiker II	10	15	qualifiziert
	Mathematisches Praktikum	2	3	erfolgreiche Teilnahme
Summe		60	89	

18. Anhang 2 erhält folgende Fassung:

“Anhang 2 zu § 5 Abs. 2 u. 8, § 13 Abs. 2

Für die Bachelorhauptprüfung relevante Studienleistungen
(Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Hauptstudium) :

Modul	Studienleistungen aus dem Bereich	SWS	Kreditpunkte	Leistungsnachweis
Modul Datenbanken	Datenbanken	7	10	qualifiziert
Modul aus der Informatik ¹	Schwerpunktfach I (Wahlpflicht) ²	8	12	qualifiziert
Modul aus der Informatik ¹	Schwerpunktfach II (Wahlpflicht) ²	8	12	qualifiziert
Anwendungsfach	Anwendungsfach	12	16	qualifiziert
Modul aus der Informatik ¹	1 Seminar	2	4	qualifiziert
Modul aus der Informatik ¹	1 Seminar oder 1 Proseminar	2	4	qualifiziert
Modul aus der Informatik ¹	2 Praktika	4	6	erfolgreiche Teilnahme
Modul Betriebspraktikum			10	erfolgreiche Teilnahme
Summe		43	74	

¹ Es ist jeweils ein Modul aus einem Schwerpunktbereich der Informatik gemäß Anhang 3 zu wählen.

² Die zwei Schwerpunkte sind aus unterschiedlichen Schwerpunktbereichen der Informatik gemäß Anhang 3 zu wählen.

Kreditpunkteverteilung der Bachelorhauptprüfung:

Bachelorarbeit: 15 Kreditpunkte:

mündliche Abschlussprüfung: 2 Kreditpunkte“

19. Anhang 3 erhält folgende Fassung:

„Anhang 3

Schwerpunktbereiche in der Informatik:

- a) Theoretische Informatik
- b) Praktische Informatik
- c) Angewandte Informatik
- d) Technische Informatik

Hinweis: Die Zuordnung der einzelnen Lehrveranstaltungen zu den Modulen regelt der Studienpla

Artikel 2

(1) Diese Änderung der Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang Informatik des Fachbereichs 17 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Informatik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 11. August 2003 (StAnz. S. 2434) außer Kraft.

(2) Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Informatik an der Johannes Gutenberg – Universität Mainz im oder vor dem Wintersemester 2003/04 aufgenommen haben können ihr Studium nach der in Absatz 1 Satz 2 genannten Ordnung beenden und sich nach Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang Informatik vom 28. September 2001 (St.Anz. S. 2032) prüfen lassen. Das Wahlrecht kann längstens bis zum Wintersemester 2007/08 ausgeübt werden. Ein einmal im Antrag auf Zulassung zur Bachelorhauptprüfung ausgeübtes Wahlrecht ist nicht widerrufbar.

Mainz, den 21. März 2006

Der Dekan
des Fachbereichs 08
- Physik, Mathematik und Informatik -

Univ.-Prof. Dr. Dietrich von Harrach